

**Satzung der Stadt Wilsdruff
zur Durchführung des Wilsdruffer Lichterfestes
(Lichterfestsatzung)**



Auf der Grundlage des §§ 4 i.V.m. 124 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Wilsdruff in seiner Sitzung am 24.08.2023 folgende Satzung zur Durchführung des Wilsdruffer Lichterfestes (Lichterfestsatzung) beschlossen:

§ 1	Sachlicher Geltungsbereich, Grundsätze	1
§ 2	Räumlicher Geltungsbereich	2
§ 3	Zeitlicher Geltungsbereich	2
§ 4	Betreiber des Lichterfestes	2
§ 5	Standplätze, Standplatzvergabe	2
§ 6	Gebühren, Abgabenschuldner, Entstehung, Erhebung, Fälligkeit und Abmeldung	3
§ 7	Verkaufseinrichtungen/Fahrgeschäfte, sonstige Anlagen	4
§ 8	Auf- und Abbau von Verkaufseinrichtungen, Fahrgeschäften, sonstigen Anlagen	4
§ 9	Verhalten an der Veranstaltungsstätte	5
§ 10	Verkehrssicherungspflicht und Haftung	6
§ 11	Ordnungswidrigkeiten, Verweisung	6
§ 12	Schlussbestimmungen	8

Anlagen

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich, Grundsätze

- (1) Gegenstand dieser Satzung ist die Regelung von Organisation und Durchführung des Wilsdruffer Lichterfestes.
- (2) Die Stadt Wilsdruff richtet das Wilsdruffer Lichterfest gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 10 Abs. 2 SächsGemO als öffentliche Einrichtung aus.
- (3) Die Besucher des Lichterfestes haben freien Eintritt zu dem Festbereich.
- (4) Auf dem Wilsdruffer Lichterfest dürfen nach § 60 b Abs. 1 der GewO unterhaltende Tätigkeiten im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 2 GewO ausgeübt und Waren feilgeboten werden, die üblicherweise auf Volksfesten angeboten werden.
- (5) Die Vergabe eines Standplatzes ersetzt nicht die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die in Anlage 1 bezeichnete Fläche der Wilsdruffer Innenstadt. Die Darstellungen der Veranstaltungsflächen, Sperrflächen und Grenzen sind verbindlich und ausnahmslos einzuhalten. Flucht- und Rettungswege sind jederzeit frei zu halten.
- (2) Der in Anlage 1 dargestellte Festbereich mit Ausnahme ortsfester Werbeanlagen, genehmigter Sondernutzungen ortsansässiger Gewerbetreibender und Anlieger, Sperrflächen sowie der Flucht- und Rettungswege steht für die Dauer der Veranstaltung einschließlich der Auf- und Abbauzeiten zur Verfügung. § 8 Absatz 4 dieser Satzung ist entsprechend zu beachten.

§ 3 Zeitlicher Geltungsbereich

- (1) Das Wilsdruffer Lichterfest findet in der Regel am 1. Advent eines jeden Jahres statt. Davon abweichende Änderungen werden rechtzeitig im Amtsblatt bekanntgegeben.
- (2) Die Veranstaltung beginnt im Regelfall um 14:00 Uhr. Die Veranstaltung endet im Regelfall am selbigen Tage, nach der Durchführung des Feuerwerkes, um circa 20:00 Uhr.

§ 4 Betreiber des Lichterfestes

- (1) Die Stadt Wilsdruff setzt in ihrer Eigenschaft als Veranstalter des Lichterfestes den Stadtverein Wilsdruff e.V. als Betreiber des Lichterfestes, im folgenden Betreiber genannt, ein.
- (2) Die Veranstaltung muss den Anforderungen entsprechen, die an eine öffentliche Einrichtung zu stellen sind. Der Betreiber ist an Vorgaben und Weisungen der Stadt Wilsdruff gebunden.

§ 5 Standplätze, Standplatzvergabe

- (1) Der Betreiber trifft die Auswahl zwischen den Bewerbern nach sachlichen Kriterien im Einvernehmen mit der Stadt Wilsdruff und vergibt die Standplätze. Der Betreiber ist befugt, die Veranstaltung auf verschiedene Anbieter- bzw. Ausstellerguppen zu beschränken, sofern dies für die Erreichung des Veranstaltungszweckes erforderlich ist sowie dadurch gleichartige Unternehmen nicht ohne sachlich gerechtfertigten Grund unmittelbar oder mittelbar unterschiedlich behandelt werden. Die Stadt Wilsdruff behält sich ein Letztentscheidungsrecht hinsichtlich der Standplatzvergaben vor.

- (2) Standplätze können nur im Rahmen des zur Verfügung stehenden Platzes vergeben werden. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung eines Platzes oder eines bestimmten Platzes besteht nicht.
- (3) Die Anträge auf Zuweisung eines Standplatzes sind spätestens einen Monat vor Beginn des Lichterfestes einzureichen. Später gestellte Anträge können berücksichtigt werden.
- (4) Die Standplatzvergabe erfolgt durch Zuweisung durch den Betreiber des Lichterfestes. Sofern ein Standplatz zugewiesen wurde, ist durch den Standplatzinhaber der Fragebogen des Betreibers, welcher zugleich die Vertragsgrundlage für die Standplatznutzung bildet, verpflichtend auszufüllen. Weigert sich der Standplatzinhaber den Fragebogen auszufüllen, so kann die Standplatzzuweisung durch den Betreiber entzogen werden.
- (5) Der vergebene Standplatz darf von dem Standplatzbetreiber nur zum eigenen Geschäftsbetrieb und nur im Rahmen der zugelassenen Anbietergruppe benutzt werden. Die Überlassung des zugewiesenen Standplatzes an Dritte ist, auch vorübergehend, nicht gestattet.

§ 6 Gebühren, Abgabenschuldner, Entstehung, Erhebung, Fälligkeit und Abmeldung

- (1) Als Maßstab der Gebühr gilt ein festgelegtes Entgelt nach der Anzahl der Verkaufsstände und der Nutzungsart. Die Gebührenhöhe ergibt sich aus der Anlage 2 zu dieser Satzung.
- (2) Auf Antrag bei dem Betreiber des Lichterfestes können Verkaufshütten gemietet werden, die Gebührenhöhe ergibt sich aus Anlage 2 zu dieser Satzung. Auf Antrag bei dem Betreiber des Lichterfestes kann ein Stromanschluss gemietet werden, die Gebührenhöhe ergibt sich aus Anlage 2 zu dieser Satzung. Alle Zuleitungen haben die Standplatzbetreiber selbst zu organisieren.
- (3) Abgabenschuldner ist derjenige, der einen Standplatz auf dem Lichterfest beantragt und zugewiesen bekommen hat, die Gebührenschuld entsteht mit Zuweisung des Standplatzes. Abgabenschuldner ist ferner, wer eine Verkaufshütte und/oder einen Stromanschluss beantragt und zugewiesen bekommen hat, die Gebührenschuld entsteht mit Zuweisung der Verkaufshütte und/oder des Stromanschlusses. Abgabenschuldner ist zusätzlich, wer auf dem Lichterfest Speisen und Getränke zum sofortigen Verzehr verkauft, die Gebührenschuld entsteht mit Abgabe des ausgefüllten Fragebogens. Die Gebühren werden durch den Betreiber schriftlich festgesetzt und sind spätestens zwei Wochen vor Beginn des Lichterfestes fällig.

- (4) Hat ein Abgabenschuldner einen Standplatz durch den Betreiber zugewiesen bekommen und möchte den Standplatz nicht in Anspruch nehmen, so hat er den zugewiesenen Standplatz rechtzeitig, spätestens eine Woche vor Beginn des Lichterfestes, abzumelden. Satz 1 gilt entsprechend für Verkaufshütten und Stromanschlüsse.

§ 7 Verkaufseinrichtungen/Fahrgeschäfte, sonstige Anlagen

- (1) Die äußere Gestaltung der Verkaufseinrichtungen/Fahrgeschäfte hat dem Charakter der Veranstaltung zu entsprechen.
- (2) Verkaufseinrichtungen, Fahrgeschäfte und sonstige Anlagen sind standfest ohne Beschädigungen der Veranstaltungsfläche sowie der darauf befindlichen Einrichtungen aufzustellen. Sie dürfen weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen, öffentlichen Beleuchtungsanlagen, Energie-, Fernsprech-, Verkehrs- bzw. Verkehrsleit- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden. Zu Verkaufseinrichtungen, Fahrgeschäften und sonstigen Anlagen im Sinne dieser Satzung zählen auch die ihnen zuzuordnenden Nebeneinrichtungen mit dem Zweck der Sicherstellung des Veranstaltungsbetriebes.

§ 8 Auf- und Abbau von Verkaufseinrichtungen, Fahrgeschäften, sonstigen Anlagen

- (1) Der Aufbau der Verkaufseinrichtungen, Fahrgeschäfte und sonstigen Anlagen kann ab dem vorherigen Freitag ab 15:00 Uhr erfolgen und ist spätestens bis zum Tage des Lichterfestes um 11:00 Uhr abzuschließen.
- (2) Der Abbau kann ab Veranstaltungsende erfolgen und ist spätestens bis zum Ablauf des darauffolgenden Mittwoches abzuschließen. Ein gesittetes Ausklingen der Veranstaltung ist zu gewährleisten.
- (3) Der Betreiber des Lichterfestes ist berechtigt, den fristgemäßen Auf- und Abbau zu kontrollieren.
- (4) Fahrzeuge (außer Verkaufseinrichtungen, Fahrgeschäften und sonstigen Anlagen) sind nach ihrer Entladung unverzüglich aus dem Festbereich zu entfernen. Während des Veranstaltungszeitraumes dürfen sich auch zwecks Warenanlieferung keine Fahrzeuge auf den Veranstaltungsflächen befinden oder diese Flächen befahren. Satz 2 gilt nicht für Fahrzeuge von Trägern hoheitlicher Aufgaben sowie für den von dem Betreiber beauftragten Pyro- oder Veranstaltungstechniker.
- (5) Während der Veranstaltung ist ein Auf- und/oder Abbau der Verkaufseinrichtungen, Fahrgeschäfte und sonstigen Anlagen ohne Zustimmung des Betreibers unzulässig.

- (6) In Gängen, Zuwegungen, Rettungs- und Fluchtwegen ist eine Lagerung von Gegenständen nicht statthaft.
- (7) Für die Betriebssicherheit der elektrischen Anlagen an und in den Verkaufseinrichtungen, Fahrgeschäften und sonstigen Anlagen sowie den Zuleitungen ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Satz 1 gilt nicht für Verkaufshütten und deren fest eingebaute Anlagen, welche von dem Betreiber des Lichterfestes gemietet wurden.
- (8) Das Betreiben von Gasheizungen und das Grillen sind auf dem Festbereich generell zulässig. Andere offene Feuerstellen dürfen nur außerhalb des für offene Feuerstellen gesperrten Bereiches betrieben werden. Der für offene Feuerstellen gesperrte Bereich ist der Anlage 1 zu entnehmen.
- (9) Das Anbringen von Plakaten sowie jede sonstige Werbung ist nicht zulässig, Produktwerbung für angebotene Produkte und Eigenwerbung sind hiervon ausgenommen.

§ 9 Verhalten an der Veranstaltungsstätte

- (1) Jeder Standplatzinhaber hat sein Verhalten sowie das Verhalten der für ihn tätigen Personen an der Veranstaltungsstätte und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (2) Aus Hygienegründen sowie aus Gründen von Sauberkeit und Ordnung hat jeder Standplatzinhaber, welcher Heißgetränke verkauft, ausschließlich die Tassen für den Verkauf von Heißgetränken zu verwenden, welche seitens des von dem Betreiber benannten Drittanbieters bereitgestellt werden. Der für die Nutzung der Tassen notwendige Vertrag ist zwischen dem Standplatzinhaber und dem Drittanbieter rechtzeitig vor dem Lichterfest abzuschließen.
- (3) Auf dem Festbereich ist es generell unzulässig:
 - a) den Festbereich zu verunreinigen,
 - b) Abwässer anderweitig als in die dafür bestimmten Abläufe der Kanalisation einfließen zu lassen, feste Stoffe, Öle, Benzin, Säuren, Laugen oder sonstige explosive Stoffe in die Abfallbehälter zu verbringen,
 - c) zu betteln oder zu hausieren.
- (4) Auf dem Festbereich ist es ohne schriftliche Zustimmung des Betreibers unzulässig:
 - a) öffentlich Tonwiedergabegeräte im Veranstaltungsbereich zu betreiben,
 - b) lebende Tiere zu Tötungs-, Verkaufs-, oder Veranstaltungszwecken auf die Veranstaltungsfläche zu verbringen,

- c) Waren außerhalb der festgesetzten Öffnungszeiten zu verkaufen,
 - d) Waren im Umhergehen oder durch Ausrufen anzubieten oder zu versteigern.
- (5) Zum feierlichen Abschluss des Lichterfestes findet im Regelfall ein Feuerwerk statt. Findet ein Feuerwerk statt, so wird dieses im Bereich der eingezeichneten Sperrfläche der Anlage 1 aufgebaut und durchgeführt. Auf Anweisung des von dem Betreiber beauftragten Pyro- oder Veranstaltungstechnikers und/oder der Feuerwehr ist dieser Bereich von allen Personen umgehend zu verlassen und wird abgesperrt. Nach der erfolgten Absperrung ist der Zugang zur Sparkasse und der Volksbank sowie allen Wohngebäuden entlang der Marktgasse sowie der Durchgang durch diese untersagt. Die Aufhebung der Absperrung erfolgt durch den von dem Betreiber beauftragten Pyro- oder Veranstaltungstechniker und/oder die Feuerwehr.
- (6) Der Betreiber sowie die Bediensteten der Stadt Wilsdruff, welche ortspolizeibehördliche Aufgaben wahrnehmen, sind berechtigt, die Einhaltung der Regelungen dieser Satzung zu kontrollieren. Verstöße sind schriftlich festzuhalten und an die Stadt Wilsdruff weiterzuleiten. Auf eine umgehende Abstellung des Verstoßes ist hinzuwirken.

§ 10 Verkehrssicherungspflicht und Haftung

- (1) Die Verkehrssicherungspflicht obliegt dem Betreiber für die Veranstaltungs- und Funktionsflächen für die Zeit der Veranstaltung.
- (2) Werden durch das Lichterfest Veranstaltungs- und/oder Funktionsflächen, insbesondere öffentliche Straßenanlagen, beschädigt, so hat der Betreiber die Stadt Wilsdruff von der Beschädigung zu unterrichten.
- (3) Der Betreiber und die Stadt Wilsdruff übernehmen keine Haftung für die Sicherheit der Geschäfts- und Verkaufseinrichtung und sonstiger Gegenstände der Standplatzzinhaber.
- (4) Der Betreiber und die Stadt Wilsdruff übernehmen keine Haftung für leicht fahrlässig verursachte Sachschäden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten, Verweisung

- (1) Ordnungswidrig gemäß den Bestimmungen dieser Satzung in Verbindung mit § 124 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen und § 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - 1. entgegen von § 5 Absatz 5 seinen Standplatz an Dritte ganz oder vorübergehend überlässt oder seinen Standplatz für andere Angebote als die zugelassenen Angebotsgruppen nutzt.

2. entgegen von § 7 Absatz 2 Verkaufseinrichtungen, Fahrgeschäfte oder sonstige Anlagen mit einer Beschädigung der Veranstaltungsfläche aufstellt oder diese an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen, öffentlichen Beleuchtungsanlagen, Energie-, Fernsprech-, Verkehrs-, bzw. Verkehrsleit-, oder ähnlichen Einrichtungen befestigt.
3. entgegen von § 8 Absatz 1 den Aufbau der Verkaufseinrichtung, Fahrgeschäften oder sonstigen Anlagen nicht rechtzeitig bis 11:00 Uhr am Tage des Lichterfestes abschließt.
4. entgegen von § 8 Absatz 5 ohne Zustimmung des Betreibers Verkaufseinrichtungen, Fahrgeschäfte oder sonstigen Anlagen während der Veranstaltung Auf- und/oder Abbaut.
5. entgegen von § 8 Absatz 6 in Gängen, Zuwegungen, Rettungs- und Fluchtwegen Gegenstände lagert.
6. entgegen von § 8 Absatz 8 offene Feuerstellen in dem für offene Feuerstellen gesperrten Bereich betreibt.
7. entgegen von § 8 Absatz 9 Plakate und sonstige Werbung, ausgenommen Produktwerbung für die angebotenen Produkte und Eigenwerbung, anbringt.
8. entgegen von § 9 Absatz 1 sein Verhalten oder das Verhalten der für ihn tätigen Personen an der Veranstaltungsstätte so ausführt oder duldet oder den Zustand seiner Sachen so einrichtet, dass Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
9. entgegen von § 9 Absatz 2 andere Gefäße, als die von dem Betreiber benannten Drittanbieter bereitgestellten Tassen für den Verkauf von Heißgetränken verwendet.
10. entgegen von § 9 Absatz 3:
 - a. den Festbereich verunreinigt,
 - b. Abwässer anderweitig als in die dafür bestimmten Abläufe der Kanalisation einfließen lässt, feste Stoffe, Öle, Benzin, Säuren, Laugen oder sonstige explosive Stoffe in die Abfallbehälter verbringt,
 - c. bettelt oder hausiert.
11. entgegen von § 9 Absatz 4 ohne schriftliche Zustimmung des Betreibers:
 - a. öffentliche Tonwiedergabegeräte im Festbereich betreibt,

- b. lebende Tiere zu Tötungs-, Verkaufs-, oder Veranstaltungszwecken in den Festbereich verbringt,
- c. Waren außerhalb der festgesetzten Öffnungszeiten verkauft,
- d. Waren im Umhergehen oder durch Ausrufen anbietet oder versteigert.

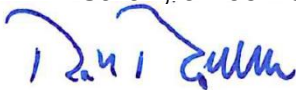
12. sich den Anweisungen des von dem Betreiber beauftragten Pyro- oder Veranstaltungstechnikers und/oder der Feuerwehr widersetzt und/oder die Sperrfläche nicht umgehend verlässt und/oder diese nach der erfolgten Absperrung betritt.

- (2) Gemäß § 124 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten können die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden.
- (3) Standplatzinhaber, welche den Vorschriften dieser Satzung wiederholt zuwiderhandeln, können durch Verweisung von dem Lichterfest, zeitlich begrenzt oder auf Dauer, ausgeschlossen werden. Die Verweisung kann durch den Betreiber oder die Stadt Wilsdruff verfügt werden.
- (4) Der des Lichterfestes verwiesene Standplatzinhaber hat den Verkauf unverzüglich einzustellen und seinen Stand zu schließen.
- (5) Ein Anspruch auf Ersatz entgangener Einnahmen in Folge einer Verweisung besteht nicht.

§ 12 Schlussbestimmungen

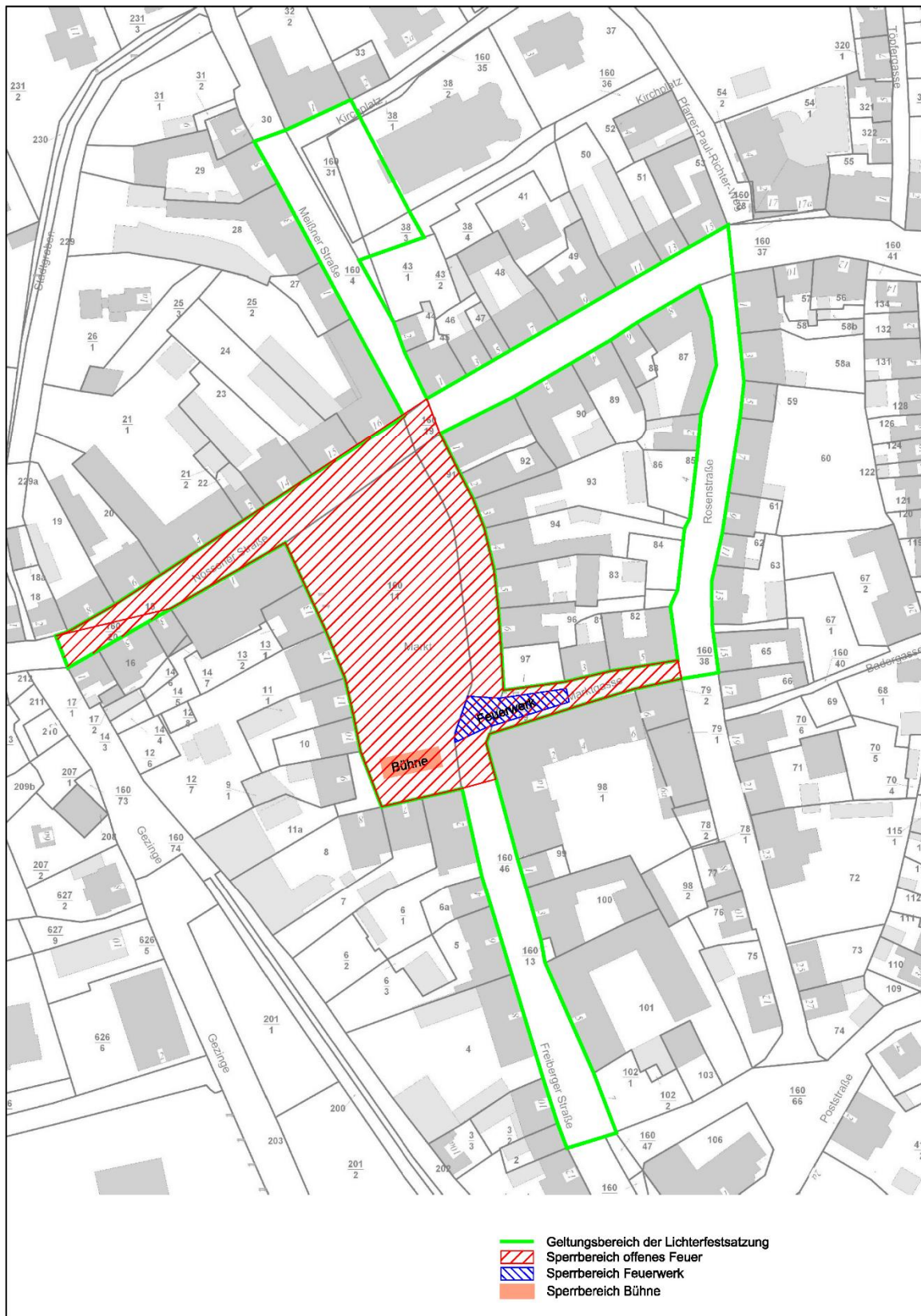
Diese Satzung tritt am 01.10.2023 in Kraft.

Wilsdruff, 01.09.2023



Ralf Rother
Bürgermeister

Anlage 1: Karte Wilsdruffer Lichterfest



Anlage 2: Gebührenverzeichnis zur Lichterfestsatzung

I. Grundgebühren	
1. Verkaufsstand	50,00€
jeder weitere Verkaufsstand	25,00€
II. Gebühr für den Verkauf von Speisen und Getränken zum sofortigen Verzehr	30,00€
III. Gebühr für die Nutzung eines Stromanschlusses	5,00€
IV. Gebühr für die Mietung einer Verkaufshütte (inkl. An- und Abtransport)	100,00€

Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

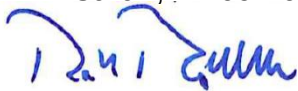
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden sind.

Ist eine Verletzung nach § 4 Absatz 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Wilsdruff, 21.09.2023



Ralf Rother

Bürgermeister



Dienstsiegel

**Erste Änderungssatzung zur
Satzung der Stadt Wilsdruff
zur Durchführung des Wilsdruffer Lichterfestes
(Lichterfestsatzung)**



Auf der Grundlage des §§ 4 i.V.m. 124 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Wilsdruff in seiner Sitzung am 25.06.2026 folgende erste Änderungssatzung zur Satzung zur Durchführung des Wilsdruffer Lichterfestes (Lichterfestsatzung) vom 24.08.2023 beschlossen:

**Artikel 1
Änderungen**

1. Anlage 2 Punkt IV wird wie folgt geändert:

IV. Gebühr für die Mietung einer Verkaufshütte	150,00 €
(inkl. An- und Abtransport)	

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wilsdruff, 02.07.2026

Carsten Hahn

Carsten Hahn
Bürgermeister



Dienstsiegel

Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden sind.

Ist eine Verletzung nach § 4 Absatz 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Wilsdruff, 02.07.2026

Carsten Hahn
Bürgermeister

Dienstsiegel

Bekanntmachungsvermerk

Vorstehende Erste Änderungssatzung zur Satzung zur Durchführung des Wilsdruffer Lichterfestes (Lichterfestsatzung) wurde am 16.07.2026 im Amtsblatt der Stadt Wilsdruff „wir&hier“ bekannt gemacht.

Wilsdruff, 20.07.2026

Carsten Hahn
Bürgermeister

Dienstsiegel